



LAND BRANDENBURG

Schutzbereich Oberhavel | Postfach 10 01 32 | 16501 Oranienburg

Polizeipräsidium Bereich II
Schutzbereich Oberhavel
Führungsstelle 5

Berliner Straße 45 a
16515 Oranienburg

Bearb.: RI'in Danneberg
Gesch.Z.: III/5-893-1-03/11
Telefon: (03301) 851 2500
Fax: (03301) 851 2229
Internet: pressestelle01.sbohv
@polizei.brandenburg.de

Oranienburg, 11.03.2011

**Anmeldebestätigung und Auflagenbescheid zur Versammlung am
19.03.2011 in Oranienburg**

ich bestätige Ihnen Ihre Versammlungsanmeldung für Samstag, 19.03.2011 von
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr in Oranienburg mit dem Thema:

**„Open your eyes – Rassismus und Neonazistrukturen erkennen und
bekämpfen“**

Mit Bezug auf Ihre Anmeldung und der im Kooperationsgespräch am 04.03.2011
erfolgten Präzisierung sowie einer weiteren telefonischen Absprache am
09.03.2011 mit Herrn Boye ergeht nun folgende

Versammlungsrechtliche Verfügung

1. Die Durchführung der Versammlung wird von Auflagen abhängig gemacht.
2. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Die Versammlungsteilnehmer werden sich ab ca. 14:00 Uhr in Oranienburg am Bahnhof treffen. Dort findet eine Auftaktkundgebung von ca. 15 Min. statt. Der Demonstrationzug wird sich danach über folgende Strecke bewegen:

Willy-Brandt-Straße
Lehnitzstraße -> Zwischenkundgebung (ca. 10 Min.)
Bernauer Straße
Schlossplatz
Breite Straße
Havelstraße
Adolf-Dechert-Straße -> Kundgebung (ca. 10 Min.) und
Ablegen eines Blumengebindes
Berliner Straße -> Kranzniederlegung (ca. 2 Min.)
Erich-Mühsam-Straße
Rudolf-Grosse-Straße
Albert-Buchmann-Straße
Augustin-Sandtner-Straße
Emil-Polesky-Straße
Walter-Bothe-Straße
Albert-Buchmann-Straße/ Walter-Bothe-Straße

Die Abschlusskundgebung wird auf dem Vorplatz des Bürgerzentrums Oranienburg (Albert-Buchmann-Straße/ Walter-Bothe-Straße) durchgeführt. Nach der Abschlusskundgebung wird die Versammlung gegen 16:00 Uhr beendet sein. Das daran anschließende Konzert bis ca. 18:30 Uhr unterliegt nicht den Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG).

Der Demonstrationzug wird von einem selbstmotorisierten Lautsprecherwagen begleitet. Das Mitführen von Fahnen und Transparenten ist vorgesehen.

Als Leiter der Versammlung werden Sie fungieren und unter der Handynummer [REDACTED] erreichbar sein. Veranstalter der Versammlung ist die Antifa Gruppe Oranienburg.

Sie rechnen mit ca. 150 Teilnehmern und setzen 10 Ordner ein.

I. Allgemeine Hinweise

Der Leiter der Versammlung hat während der gesamten Dauer der Versammlung persönlich anwesend zu sein. Zur Klärung auftretender Fragen kann dieser sich an den Verbindungsbeamten wenden.

Die eingesetzten Ordner müssen volljährig sein und mit einer weißen Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ ausgestattet sein. Ein Eingriff in den Straßenverkehr darf durch diese auch regulierend nicht vorgenommen werden. Eine ungehinderte Fahrt von Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst ist zu gewährleisten.

Mitgeführte Fahrzeuge müssen den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen und mit einer ausreichenden Menge Kraftstoff betankt sein.

II. Auflagen

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit werden gem. § 15 Abs. 1 VersG folgende Auflagen festgesetzt:

1. Die Transparente der Versammlung dürfen nicht untereinander verknüpft werden. Die Transparente dürfen eine Länge von 3 Metern und Transparent- bzw. Fahnenstangen eine Länge von 1,5 Metern und einen Durchmesser von 3 Zentimetern nicht überschreiten.
2. Für die Demonstrationsteilnehmer gilt während der Demonstration absolutes Alkoholverbot. An- und Betrunkene ist die Teilnahme an der Demonstration zu versagen.
3. Das Mitführen von Hunden ist während der gesamten Versammlung verboten.
4. Das Mitführen von Glasflaschen ist nicht gestattet.

III. Begründung der Auflagen

Die Rechtsgrundlage für die Auflagen ist § 15 Abs. 1 VersG, wonach die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen kann, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

zu Auflage 1:

Das Verbot, die Transparente zu verknüpfen bzw. eine Transparentlänge von 3 Metern zu überschreiten, erfolgt vorrangig, um Gefahren für Versammlungsteilnehmer oder Dritte abzuwenden. Mit einer Verknüpfung ist hier konkret jegliches Verknoten oder Herstellen einer festen Verbindung zwischen einzelnen Transparenten gemeint. Eine solche Verbindung ist in der Regel bei Gefahren nicht ohne Zeitverzug zu trennen, um einen Zugang zur bzw. Abgang von der Versammlung zu ermöglichen. Durch eine solche Verknüpfung kann es erfahrungsgemäß zu konkreten Gefährdungen für Leib und Leben des einzelnen Versammlungsteilnehmers kommen; zum Beispiel durch das Nachrücken oder

Vorwärtsdrängen von Personen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass durch solche Verknüpfungen in erheblicher Weise die Sicht auf das Innere der Versammlung und damit die Möglichkeit der Polizei, rechtzeitig etwaige Straftaten zu erkennen und einzuschreiten (vgl. Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin vom 19.11.2004), verhindert wird. Durch das Verwenden von übergroßen Transparenten könnte eine Tarnung von Straftätern innerhalb der Versammlung erfolgen und damit auch eine Behinderung der Strafverfolgung.

Da die Transparente auch ohne eine solche Verknüpfung schlicht zusammen gehalten werden können, wird durch diese Auflage der Inhalt einzelner Transparente oder das optische Erscheinungsbild der Versammlung nicht beeinflusst.

Durch die Regelung der Maße von Transparentstangen soll eine missbräuchliche Verwendung überdimensionaler Stangen ausgeschlossen werden. In Anbetracht der ansonsten möglicherweise gefährdeten Rechtsgüter, wie Leib, Leben und Gesundheit, stellt diese Auflage nur einen sehr geringen Eingriff der Behörde dar, so dass an der Verhältnismäßigkeit keine Zweifel bestehen.

zu Auflage 2:

Das verfügte Alkoholverbot soll einer Enthemmung sowie unkontrollierten Verhaltensweise der Versammlungsteilnehmer zur Abwehr von Gefahren für die Versammlungsteilnehmer und sonstige am Versammlungsort anwesende Personen entgegenwirken.

zu Auflage 3:

Die Untersagung des Mitführens von Hunden ist notwendig, um eine Gefährdung der Versammlungsteilnehmer und Dritter bei etwaigen unkontrollierten Verhalten der Hunde von vornherein auszuschließen.

zu Auflage 4:

Durch das Zersplittern von Glasflaschen und den daraus resultierenden Scherben besteht eine große Verletzungsgefahr für die Versammlungsteilnehmer. Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen ist weiterhin erforderlich, da diese durch Werfen geeignet sind, erhebliche Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer darzustellen.

Die Auflagen sind aus den vorgenannten Gründen erforderlich und geboten, aber auch ausreichend. Eine Einschränkung Ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit findet dadurch mithin nicht statt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Polizeipräsidium Bereich II
Schutzbereich Oberhavel
Berliner Straße 45 a
16515 Oranienburg

einzu legen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift vor Ablauf der genannten Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse anzuordnen, weil nur dadurch gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausreichend Schutz erfährt. Aufgrund der Tatsache, dass im Fall der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsacheentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Versammlungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der aufgezeigten Gefahren unumgänglich. Andernfalls gingen die Auflagen ins Leere. Insofern ergab die konkrete Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen, dass das Interesse des Veranstalters an der Durchführung der Versammlung insoweit hinter dem Interesse der Allgemeinheit und insbesondere der Interessen und des Grundrechtsanspruchs aus Art. 2 des Grundgesetzes (GG) der Versammlungsteilnehmer auf körperliche Unversehrtheit zurückzutreten hat.

Bezüglich der Anordnung des sofortigen Vollzuges kann auf Ihren Antrag hin das

Verwaltungsgericht Potsdam
Allee nach Sanssouci 6
14471 Potsdam

die aufschiebende Wirkung eines eventuellen Widerspruches wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Karius